

IHK Dortmund erleidet Schiffbruch mit ihrem Haushalt

Seit Jahren berichten wir über diverse IHKn, die sich trotz entgegenstehender Rechtsprechung des **Bundesverwaltungsgerichts** bei der Aufstellung ihrer Haushalte nicht an das Verbot der Vermögensbildung halten. Eine dieser Kammern ist die **IHK Dortmund**. Bei ihr kassierte das **Verwaltungsgericht Gelsenkirchen** Ende Mai Beitragsbescheide der Jahre 2016 und 2018 (den Bescheid für 2015 hatte die IHK in der mündlichen Verhandlung aufgehoben). Das Gericht zerpflückte dabei die sogenannte Risikokalkulation der IHK nach allen Regeln der Kunst und gab der Klage eines Mitglieds des **Bundesverbands für freie Kammern (bfff)** statt. Dies ist bemerkenswert, weil die IHK Dortmund sich bei der vermeintlichen Risikokalkulation des neuen 'Risk-Tool' des **DIHK**, des Dachverbands der IHKn, bedient hat, das der DIHK mit Unterstützung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft **PWC** erstellt hat. Während die **Verwaltungsgerichte in Mainz und Trier** dieses neue Modell noch unkritisch bestätigen haben, sind die Gelsenkirchener Richter, wie schon ihre Kollegen in Stuttgart, der bfff-Argumentation gefolgt und haben die Zulässigkeit der Risikokalkulation verneint.

Und dabei geht es nicht um spitzfindige Auslegungen, denn das Gericht räumt der IHK durchaus einen „weiten Gestaltungsspielraum“ ein. Das Gericht habe nur zu prüfen, ob der *Haushaltsjahr durch die Ausgleichsrücklage abgedeckt werden sollen.*“

Die Grenzen des Gestaltungsspielraums seien „insoweit überschritten, wenn die gewählte Methode ungeeignet oder in sich widersprüchlich ist oder wenn bei der Anwendung der Methode in widersprüchlicher oder nicht nachvollziehbarer Weise vorgegangen wird“. Wer sich dies als gesetzliche Pflichtkammer, die unter der Rechtsaufsicht des Wirtschaftsministeriums steht, von einem Verwaltungsgericht sagen lassen muss, hat sich, wie die Rechtsaufsicht auch, bisher offenbar wenig darum gekümmert, rechtmäßige Haushalte aufzustellen, um rechtmäßige Beitragsbescheide zu erlassen. Die IHK Dortmund ist dabei ein besonders hartnäckiger Fall. Gegen ihre Beitragsveranlagung sind bereits seit Anfang der 2000er Jahre Klagen anhängig. Bisher haben die Gerichte hinsichtlich aller Wirtschaftsjahre die Zulässigkeit der Vermögensbildung der IHK in Frage gestellt. Deshalb hat die IHK in der Vergangenheit auch kurz vor bereits anberaumten Terminen oder noch im Gerichtssaal

„zu beachtende Rahmen“ eingehalten worden sei. Für die Rücklagenbildung bedeute dies, „dass das Verbot der Bildung von Vermögen nicht die Bildung von Rücklagen ausschließt, sie aber an einen sachlichen Zweck im Rahmen zulässiger Kammertätigkeit bindet. Zudem muss auch die Höhe der Rücklage von diesem sachlichen Zweck gedeckt sein.“ Ziemlich deutlich lässt das Gericht die IHK wissen, eine „nachvollziehbare Prognose“ bedürfe „einer hinreichenden Tatsachengrundlage. Das Gebot der Schätzgenauigkeit ist verletzt durch bewusst falsche Ansätze, aber auch durch gegriffene Ansätze, die trotz naheliegender Möglichkeiten besserer Informationsgewinnung ein angemessenes Bemühen um realitätsnahe Prognosen zu erwartender Einnahmen oder Ausgaben vermissen lassen.“



© IHK Dortmund, Stephan Schütze

Ebenso unmissverständlich befehlen die Verwaltungsrichter die Dortmund-Kammerfunktionäre, das Erfordernis einer hinreichenden Tatsachengrundlage verlange dabei, „dass die Mitglieder der Vollversammlung jedenfalls in Grundzügen nachvollziehbar und in transparenter Art und Weise über die Gründe für den Bedarf einer Ausgleichsrücklage in der geplanten Höhe informiert werden. Hierfür bedarf es nicht einer konkreten Bezifferung finanzieller Risiken. Erforderlich ist aber, dass die zuständigen Gremien den Mitgliedern der Vollversammlung nachvollziehbar und transparent beschreiben, welche finanziellen Risiken im kommenden selbst die beklagten Bescheide aufgehoben. Im Ergebnis bedeutet dies, die IHK Dortmund ist seit mehr als 15 Jahren nicht in der Lage, rechtlich einwandfreie Wirtschaftspläne aufzustellen.

In Dortmund gehört es zur Praxis, frühere Wirtschaftsjahre einfach weiter abzurechnen, weil man wie in allen anderen Kammerbezirken auf die Unwissenheit der Mitglieder vertraut. Möglicherweise ändert sich dies demnächst. Denn nach Aussage des Vorsitzenden Richters soll der Vertreter der IHK in der mündlichen Verhandlung eingeräumt haben, die IHK sei sich der Rechtswidrigkeit der Wirtschaftspläne bis einschließlich des Jahres 2016 bewusst. Wäre es so, müsste dies zur Konsequenz haben, die Beitragsveranlagung hinsichtlich aller Wirtschaftsjahre bis 2016 einschließlich sofort zu beenden. Unverändert können 'mi'-Abonnenten aufgrund unserer Kooperation mit dem bfff Beitragsbescheide ihrer Kammer kostenfrei auf Plausibilität prüfen lassen (<https://www.markt-intern.de/branchenbriefe/steuern-mittelstand/mittelstand/zahlreiche-beitragsbescheide-sind-rechtswidrig/>).